



Publikation der geänderten Vorlage „Parkplatzreglement“ nach Art. 60 Abs. 3 BauG (Änderung durch Genehmigungsbehörde)

Änderung des Parkplatzreglements (Art. 12a, 18 und 19; Ergänzung 2019)

Die an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindelwald am 14. Juni 2019 beschlossene Änderung des Parkplatzreglements (Art. 12a, 18 und 19; Ergänzung 2019) wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) mit Verfügung vom 8. Mai 2020 in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei von Amtes wegen nach Anhörung und mit Zustimmung des Gemeinderats von Grindelwald folgende Änderungen von Art. 12a Bst. c und d vorgenommen wurden (zur besseren Darstellung **fett und kursiv** gekennzeichnet):

c. die Zufahrt nicht für jedermann gestattet ist ~~und~~.
~~**d. das Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone liegt.**~~

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Genehmigungsverfügung des AGR kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Die Unterlagen und die Genehmigungsverfügung können während den Bürozeiten auf der Bauverwaltung Grindelwald, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald, eingesehen werden.

Grindelwald, 22. Mai 2020

Der Gemeinderat

* * *

Publikation

Anzeiger: 22.05.2020

Echo von Grindelwald: 22.05.2020